

Mag. Ewald Giesinger
Gemeindesekretär
T: +43 5574 42168-212

Zahl: 004-2/mag.g.
Lochau, am 14.04.2023

Niederschrift

über die am Dienstag, dem 21.03.2023, um 19.00 Uhr im der Gemeinde Lochau stattgefundene

15. SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG

- Vorsitz: Bürgermeister Dr. Frank Matt
- Anwesend: Vizebürgermeister Christophorus Schmid, die Gemeinderäte Petra Rührnschopf (ab 19.20 Uhr zu TOP 1.) und Richard Faisst, die Gemeindevertreter Böck Petra, Dr. Edwin Diem, Mag. Markus Rabanser, Ing. Stephan Schnetzer, Mag. Elke Matt-Hollersbacher, Roman Rist sowie die Ersatzmitglieder Milz Klaus, Hubert Hehle (ab 19.59 Uhr zu TOP 5.), DI Christoph Müntst sowie Brigitte Haest
- die Gemeinderäte DI Judith Wellmann und Ing. MMag. Philipp Kempter (ab 19.08 Uhr zu TOP 1.), die Gemeindevertreter Michael Sinz, Wilma Flatz, Mirko Palkovic, Elisabeth Simma, Mag. Gertrud Le Ricque, Susanne Lerchenmüller sowie die Ersatzmitglieder Ing. Wolfgang Wendel und Mag. Clemens Trappel
- Gemeindevertreter Gerold Kaufmann (bis 19.52 Uhr während TOP 7.)
- Gemeindevertreter Karl-Heinz Lau
- Entschuldigt: Gemeindevertreter Gabriele Berlinger, Mag. Michael Mader, Andreas Freis, Monika Steurer MSc, Mag. Thomas Guschl und Ing. Melitta Sohm
- Schriftführer: Mag. Ewald Giesinger



Verlauf:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mandatäre und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu allen Tagesordnungspunkten wurden die zur Behandlung stehenden Akten/Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, sowie die in der gegenständlichen Verhandlungsschrift angeführten Anlagen den anwesenden Mitgliedern/Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung durch die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Sodann stellt der Vorsitzenden den Antrag, den Tagesordnungspunkt 5. „Änderung der Besetzung von Ausschüssen“ mit „Wahl des Obmannes/der Obfrau des Wohnungsausschusses“ zu ergänzen und als neuen Tagesordnungspunkt 9. „Festlegung des Stundensatzes betreffend Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung“ aufzunehmen.

Dieser Antrag wird ohne Gegenstimme (Abstimmungsverhältnis 23:0) angenommen.

Nachstehende Tagesordnung wird sodann abgehandelt:

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Auftragsvergaben
 - 1.1. Straßenbau | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten
 - 1.2. Wasserversorgung | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten
 - 1.3. Abwasserversorgung | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten
2. Hochwasserschutzprojekt Ruggbach | privatrechtliche Vereinbarung mit Gemeinde Hörbranz und Salvatorianer-Orden
3. Umwidmungen
 - 3.1. Ansuchen von Thomas Vallazza auf Umwidmung von einer Teilfläche von rund 7 m² der Gst.Nr. 885/3 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Wohngebiet (BW)
4. Bebauungspläne
 - 4.1. Teilbebauungsplan Pfänder | Änderung
 - 4.2. Teilbebauungsplan Hintermoos
5. Änderung der Besetzung von Ausschüssen | Wahl des Obmannes/der Obfrau des Wohnungsausschusses
6. Bericht gemäß § 60 Abs. 4 | Dringlichkeitsbeschluss
7. Uferverwaltung | Projekt „See- und Hafenanlagen Lochau Neu“ | Europan | Auslobungskriterien
8. Genehmigung der Niederschrift vom 17. Jänner 2023
9. Festlegung des Stundensatzes betreffend Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung
10. Berichte
11. Allfälliges

1. Auftragsvergaben:

1.1. Straßenbau | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten

1.2. Wasserversorgung | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten

1.3. Abwasserversorgung | Jahresauftrag Baumeisterarbeiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird nach eingehender Diskussion betreffend über Antrag des Vorsitzenden **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) vertagt.

2. Hochwasserschutzprojekt Ruggbach | privatrechtliche Vereinbarung mit Gemeinde Hörbranz und Salvatorianer-Orden:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Amtsleiters Mag. Ewald Giesinger vom 13.03.2023 wie folgt zur Kenntnis:

Das Gesamtprojekt wurde in der GVE 28.09.2021 genehmigt. Zu diesem Zeitpunkt waren nur noch die Grundablösen mit den Salvatorianer-Orden offen. Mit der nun von der Gemeinde Hörbranz ausverhandelten und mit dem Salvatorianer-Orden akkordierten privatrechtliche Vereinbarung kann dieses Thema abschließend geregelt werden. Die Gesamtkosten für die Grundablöse und vorübergehende Grundinanspruchnahme belaufen sich laut dieser Vereinbarung auf ca € 123.000,00, die als Teil der Projektkosten bei der Förderung mitberücksichtigt werden, sodass als Interessentenanteil max rund 9% je Gemeinde zu tragen sind.

Die GVE Hörbranz hat diese Vereinbarung am 08.02.2023 beschlossen.

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung genehmigt die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung sowie die Unterfertigung derselben.

Die Gemeindevertretung genehmigt sodann **einstimmig** (Abstimmungsergebnis 25:0) die vorliegende privatrechtliche Vereinbarung sowie die Unterfertigung derselben.

3. Umwidmungen:

3.1. Ansuchen von Thomas Vallazza auf Umwidmung von einer Teilfläche von rund 7 m² der Gst.Nr. 885/3 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Wohngebiet (BW)

3.1. Ansuchen von Thomas Vallazza auf Umwidmung von einer Teilfläche von rund 7 m² der Gst.Nr. 885/3 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Wohngebiet (BW):

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 01.03.2023 wie folgt zur Kenntnis:

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 17.01.2023 die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes im Auflageverfahren beschlossen.

Gemäß Antrag vom 19.09.2022 wird der GVE die Teilumwidmung zur Beschlussfassung und 2. Lesung vorgelegt.

Bei den im Vorfeld erfolgten Gesprächen wurde als Empfehlung ausgesprochen, dass der Antrag in abgewandelter Form gemäß Erläuterungsbericht der GVE zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Für die Errichtung des Vordaches von ca. 7 m² wird die Teilumwidmung befürwortet, die Umwidmung der gesamten andern Fläche in FS Parkplatz kann nicht befürwortet werden.

Erläuterungsbericht liegt bei.

Die in der GVE-Sitzung vom 17.01.2023 beschlossene Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes wurde entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage dieser Teilabänderung ordnungsgemäß kundgemacht. So wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz und Eichenberg, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung, die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIIId Wasserwirtschaft sowie die Eigentümer von der Auflage verständigt.

Zu der beabsichtigten Widmungsänderung ist nachfolgende Stellungnahme eingegangen:

AdVL Abteilung Wasserwirtschaft zur Zahl VIIId-0507.52-178 vom 25.01.2023:

Die beabsichtigte kleinräumige Umwidmung in Baufläche wird zur Kenntnis genommen.

Andere Stellungnahmen sind nicht eingelangt.

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Teilumwidmung in der vorgelegten Form samt der eingelangten Stellungnahme zu beschließen. (2. Lesung).

Die Gemeindevertretung fasst sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) den Beschluss, die Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes, sohin die Umwidmung von einer Teilfläche von rund 7 m² der Gst.Nr. 885/3 von Freifläche-Freihaltegebiet (FF) in Baufläche-Wohngebiet (BW) zu genehmigen.

4. Bebauungspläne:

4.1. Teilbebauungsplan Pfänder | Änderung

4.2. Teilbebauungsplan Hintermoos

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht des Bauamtes vom 07.02.2023 wie folgt zur Kenntnis:

Kurzbeschreibung des Projektes I Vorhabens:

Gemäß Unterlagen TBPPuH und Erläuterungsberichten Stadtland - Entwurf Teilbebauungsplan Pfänder - Planzahl: 02-2022-05 1 Teilbebauungsplan Hintermoos - Planzahl: 02-2022-06

Die in der GVE-Sitzung vom 27.09.2022 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes Pfänder sowie beschlossene Entwurf des Teilbebauungsplanes Hintermoos entsprechend den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes einen Monat im Gemeindeamt zur allgemeinen Aufsicht aufgelegt sowie die Auflage ordnungsgemäß kundgemacht wurde. Zudem wurden das Amt der Landeshauptstadt Bregenz, die Gemeinden Hörbranz, Eichenberg und Langen bei Bregenz, die Agrarbezirksbehörde Bregenz, die Bergbehörde (Bezirkshauptmannschaft Bregenz), die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Bregenz, das Amt der Vorarlberger Landesregierung, die Abteilungen Raumplanung, Geologie, Forstwesen, Straßenbau und VIII Wasserwirtschaft verständigt. Die Kundmachungen wurde auf dem Veröffentlichungsportal und an der Anschlagtafel der Gemeinde Lochau ordentlich kundgemacht.

Zu der beabsichtigten Widmungsänderung sind nachfolgende Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen werden den Anwesenden inhaltlich nähergebracht.

AdVL Abteilung Wasserwirtschaft vom 06.04.2021:

Keine Einwendung.

Bundesdenkmalamt (BDA) vom 07.11.2022:

Die eingelangte Stellungnahme des BDA werden dahingehend berücksichtigt, dass bei den Teilbebauungsplänen keine unmittelbare Änderung erfolgen muss, allerdings wird geprüft, ob der Flächenwidmungsplan bei der Überarbeitung angepasst wird bzw. wird der Erläuterungsbericht ergänzt.

Für die privaten Stellungnahmen wird keine Änderung des Teilbebauungsplanes empfohlen.

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Teilbebauungsplan Pfänder - Änderung des bestehenden TBPP und den Teilbebauungsplan Hintermoos - Neuauflage, in der vorgelegten Form samt den eingelangten Stellungnahmen zu beschließen. Die eingegangenen öffentlichen Stellungnahmen sind zur Kenntnis genommen und werden berücksichtigt, für die privaten Stellungnahmen wird nach fachlicher Überprüfung durch Stadtland empfohlen, dass für diese keine Änderung des Teilbebauungsplanes notwendig ist bzw. nur Anpassungen des Flächenwidmungsplanes im Anlassfall durchzuführen wären. (2. Lesung).

4.1. Teilbebauungsplan Pfänder | Änderung:

Der Vorsitzende bringt die Einwendungen zum Teilbebauungsplan samt den Erläuterungen des Fachbüros stadtländ wie folgt zur Kenntnis:

Lochau, Pfänder und Hintermoos

Auflage Teilbebauungsplan

Beurteilung der während des Auflageverfahrens eingelangten Änderungsvorschläge

Verfahren zur Auflage der Teilbebauungspläne Pfänder und Hintermoos

Die Auflage der Teilbebauungspläne wurde von der Gemeinde gemäß §29 RPG kundgemacht. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme auf dem Gemeindeamt bzw. zur Erstattung von Änderungsvorschlägen war vom 25.10. bis zum 23.12.22 gegeben. Zur Einsicht lagen die Entwürfe der Teilbebauungspläne inkl. Plandarstellung sowie Erläuterungsbericht vor.

Stellungnahmen (Behörden)

1) Bundesdenkmalamt, BMKÖS-DMF (BDA – Abteilung Denkmalforschung), 7.11.2022

Das BDA weist auf eine mögliche zukünftige Prüfung der Denkmalswürdigkeit der Kapelle „Hl. Theresia am Pfänder“ (Gst. Nr. .313) hin. Etwaige Baumaßnahmen am und um das gegenständliche Objekt sind auf die Verträglichkeit im Zusammenhang mit dem historischen Wert abzuwägen und bei Möglichkeit mit der Denkmalbehörde gegenzusprechen.

Stellungnahme:

Die mögliche Schutzwürdigkeit der Kapelle ist ein wertvoller Hinweis des BDAs.

Mögliche Vorgangsweisen seitens der Raumplanung:

- Kapelle als erhaltenswürdiges Gebäude aufnehmen und über das Maß der baulichen Nutzung auf den Bestand beschränken
→ Teilbebauungsplan müsste dafür abgeändert werden.
- Grundstück .313 von Baufläche Wohngebiet in Freifläche Freihaltegebiet umwidmen (keine zusätzlichen Gebäude im Umfeld der Kapelle möglich, Kapelle fällt unter die Bestandsgarantie, Ausbau ist nicht möglich)
→ Flächenwidmungsplan anpassen.
- Stellungnahme des BDAs im Rahmen eines Bauansuchens einholen.
→ erst im Anlassfall wirksam

→ Anpassung des Teilbebauungsplans nicht unmittelbar notwendig, es soll aber überprüft werden, den Flächenwidmungsplan anzupassen

Das BDA unterstützt die im Teilbebauungsplan gemachten Vorgaben für das Bestandsgebäude auf Gst.Nr. .88 (Gasthof Schwedenschanze) und weist gleichzeitig auf die archäologische Fundzone hin, die auf den Gst. Nr. 1317/6, 1317/28 sowie 1317/9, 1317/16 und 1317/18 ausgewiesen ist.

Stellungnahme:

Bei Bautätigkeiten ist auf die archäologische Fundzone zu achten. Diese Information kann im Erläuterungsbericht zum Teilbebauungsplan ergänzt werden.

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans notwendig. Erläuterungsbericht wird angepasst.

2) Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, 30.11.2022

Auflage wurde zur Kenntnis genommen. Keine Einwendung.

Änderungsvorschläge (Bürger:innen)

1) Ines Müllauer, Dorfgasse 9h, 6020 Innsbruck, 22.11.2022

Betrifft: Teilbebauungsplan Pfänder, Gst.Nr. 1317/72

Die Grundeigentümerin beantragt die Umwidmung der Freifläche Freihaltegebiet (rund 8m breiter Streifen entlang der Privatstraße 1371/1) in Baufläche, da ansonsten die Errichtung einer Zufahrt auf das Grundstück nicht möglich ist.

Stellungnahme

Der Änderungsvorschlag betrifft nicht den Teilbebauungsplan selbst, sondern den Flächenwidmungsplan, der – bei einem konkreten Bauwunsch der Eigentümerin bzw. der Eigentümer:innen der benachbarten Grundstücke – angepasst werden muss. Aus raumplanerischer Sicht ist es wichtig, dass künftige Bebauungen in diesem Bereich (inkl. Nebengebäuden) gegenüber der Straße möglichst abrücken, um den Erholungswert des Wander- und Spazierweges zu erhalten. Dies ist im Bauverfahren zu berücksichtigen und kann durch Widmungsfestlegung abgesichert werden (z.B. Ersichtlichmachung Straße anstatt BW).

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans empfohlen. Anpassung des Flächenwidmungsplanes im Anlassfall durchführen.

2) Peter Mathis, Drususgasse 5/4, 6900 Bregenz, 14.11.2022, 9.12.2022

Betrifft: Teilbebauungsplan Pfänder, Gst.Nr. 1317/41

Der Grundeigentümer weist auf die Unstimmigkeit zwischen dem Plandokument und dem Verordnungstext hin betreffend maximal überbaubare Fläche hin. Dieser Widerspruch wurde durch eine nicht korrekte Version des Plandokuments bei der Auflage verursacht. Der Beschluss der Gemeindevertretung bezieht sich jedenfalls auf eine maximal überbebaubare Fläche pro Gebäude von 90m². Aufgrund dieses Hinweises wurde die Auflagefrist um weitere vier Wochen verlängert. Der Grundeigentümer beansprucht die maximal überbebaubare Fläche von 90m², da diese als zu gering angesehen wird.

Stellungnahme

Die Beschränkung der maximal überbaubaren Fläche auf 90m² folgt dem Ziel, den Charakter des Erholungsgebietes zu erhalten. Ferienhäuser sollen auch optisch als solche erkennbar bleiben und sind dementsprechend kleiner als Wohnhäuser für dauerhaftes Wohnen zu errichten. Zudem weist der vorhandene Gebäudebestand überwiegend eine überbaute Fläche von unter 90m² auf.

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans empfohlen

Der Grundeigentümer sieht die Beschränkung der Stellplätze auf 0 als gesetzwidrig an.

Stellungnahme

Das motorisierte Verkehrsaufkommen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind in einem Erholungsgebiet möglichst gering zu halten. Dies wird durch eine Beschränkung der Stellplatzzahl erreicht. Noch besser ist es, wenn Autos erst gar nicht in das Erholungsgebiet einfahren und Stellplätze beim Sammelparkplatz am Rande abgestellt werden.

Der Bebauungsplan spricht kein Verbot von Stellplätzen vor, sondern beschränkt diese auf 0 bis max. 1 Stellplatz, d.h. es kann maximal ein Stellplatz pro Ferienwohnung errichtet werden, es muss aber nicht ein Stellplatz errichtet werden. Werden mehr als 2 Ferienwohnungen auf einem Grundstück errichtet und sind dadurch bedingt mehr als 2 Stellplätze vorgesehen, so sind diese zusätzlichen Stellplätze zu bündeln und unterirdisch, mit einer einzigen Ein- und Ausfahrt anzulegen. Alternativ kann der Stellplatzbedarf über den Sammelparkplatz (FS Stellfläche) abgedeckt werden.

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans empfohlen

3) DI Lukas Reichard, keine Adressangabe, 27.12.2022

Betrifft: Teilbebauungsplan Pfänder, Gst.Nr. 1317/94, 1317/95, 1317/96, 1317/46, 1317/59

Der Grundeigentümer möchte sichergestellt wissen, dass die Bauflächen über Zufahrtsstraßen erschlossen werden können. Die Bauflächen grenzen nicht an gewidmete Verkehrsflächen und verfügen tw. über keine Zufahrtsstraße.

Stellungnahme

Der Änderungsvorschlag betrifft nicht den Teilbebauungsplan selbst, sondern den Flächenwidmungsplan, der – bei einem konkreten Bauwunsch des Eigentümers – angepasst werden muss. Dazu sind die vorgesehenen Zufahrtsstraßen im Flächenwidmungsplan als Verkehrsfläche ersichtlich zu machen.

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans empfohlen. Anpassung des Flächenwidmungsplanes bei einer Überarbeitung bzw. im Anlassfall durchführen.

4) Sabine Sonntag, keine Adressangabe, 9.12.2022

Betrifft: Teilbebauungsplan Pfänder, Gst.Nr. 1317/18

Die Grundeigentümerin sieht mit der Festlegung von max. überbauter Fläche 90m² pro Gebäude den Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil die Baugrundstücke unterschiedlich groß sind und – nach ihrer Interpretation – pro Grundstück nur 1 Gebäude errichtet werden darf. Sie bezieht sich dabei auf §7, Abs.4 der Baubemessungsverordnung (BBV, LGBl.Nr. 51/2016):

„[...] Die zulässige Nutzung kann für jedes Grundstück nur einmal in Anspruch genommen werden.“

Stellungnahme

Wie im Erläuterungsbericht ausgeführt, folgt die Beschränkung der maximal überbauten Fläche dem Ziel, den Charakter des Erholungsgebietes zu erhalten. Ferienhäuser sollen auch optisch als solche erkennbar bleiben und sind dementsprechend kleiner als Wohnhäuser für dauerhaftes Wohnen zu errichten. Die textlichen Bestimmungen des Bebauungsplanes legen unter § 3 die überbaute Fläche pro Gebäude auf maximal 90m² fest. Diese Festlegung bezieht sich somit auf einzelne Gebäude und nicht auf das Grundstück. Die überbaute Fläche definiert die BBV nicht als Maß der baulichen Nutzung: vgl. § 1, BBV, „Das zulässige Maß der baulichen Nutzung kann mit folgenden Bemessungszahlen festgelegt werden:

- a) Bauflächenzahl (§ 3)*
- b) Baunutzungszahl (§ 4)*
- c) Baumassenzahl (§ 5)*
- d) Geschosszahl (§ 6)“*

Die überbaute Fläche wird unter §2 Begriffsbestimmung, BBV, definiert. Somit trifft §7 m.E. nicht zu. Unabhängig davon, kann von keiner Ungleichbehandlung gegenüber anderen Grundeigentümer:innen gesprochen werden, kann doch jederzeit eine Grundteilung beantragt werden, die unter Einhaltung von §39 RGB vom Gemeindevorstand auch genehmigt werden muss.

→ Keine Anpassung des Teilbebauungsplans notwendig.



DI Herbert Bork

Bregenz – Wien, 13.01.2023

Über Fragen von GR. Richard Faisst informiert GR. DI Judith Wellmann (Obfau des Planungsausschusses), dass aufgrund der geringen Anzahl der eingetroffenen Einwendungen diese nicht in den Planungsausschuss zur Diskussion gebracht wurden, zumal sich die Einwendungen größtenteils auf den gültigen Flächenwidmungsplan und nicht auf den Teilbebauungsplan bezogen haben.

Die Gemeindevertretung schließt sich **einstimmig** den Empfehlungen des Fachbüros zu den eingelangten Stellungnahmen an und beschließt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) die Änderung des Teilbebauungsplanes Pfänder in der vorgelegten Form.

4.2. Teilbebauungsplan Hintermoos:

Der Vorsitzende berichtet, dass zum Teilbebauungsplan Hintermoos keine Einwendungen eingelangt sind.

Die Gemeindevertretung beschließt sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) den Teilbebauungsplan Hintermoos in der vorgelegten Form.

5. Änderung der Besetzung von Ausschüssen | Wahl des Obmannes/der Obfrau des Wohnungsausschusses:

Der Vorsitzende berichtet, dass Elena Autengruber schriftlich sowohl auf ihr Mandat als Gemeindevertreterin als auch auf Ihre Funktion als Ersatzmitglied der Gemeindevertretung verzichtet hat und ihm das Schreiben persönlich übergeben hat, sodass der Verzicht wirksam ist.

Gemäß § 51 Abs. 4 GG sind die Mitglieder der Ausschüsse aus der Mitte der Gemeindevertreter oder deren Ersatzleute nach dem Verhältnis des Wahlrechtes unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 56 Abs. 2 GG zu wählen. Für Ausschussmitglieder sind in gleicher Weise eine erforderliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu wählen.

Der Vorsitzende informiert sodann, dass die Fraktion „die Grünen Leiblachtal Lochau“ nunmehr nachstehende Nachbesetzung von Ausschüssen/Kommissionen schriftlich eingebracht hat. Dieser schriftliche Vorschlag wurde von mehr als der Hälfte der Fraktionsmitglieder unterzeichnet und entspricht sohin den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

WOHNUNGSAUSSCHUSS

für Mitglied Elena Autengruber

neu Mitglied Elisabeth Simma

Sodann stellt GV. Petra Böck den Antrag, GV. Susanne Lerchenmüller als Obfrau des Wohnungsausschusses zu bestellen.

Dieser Antrag wird **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 26:0) angenommen.

6. Bericht gemäß § 60 Abs. 4 | Dringlichkeitsbeschluss:

Nachstehender Dringlichkeitsbeschluss des Gemeindevorstandes vom 24. Jänner 2023 wird zur Kenntnis gebracht:

1. Uferverwaltung:

1.1. Projekt Pipeline | letzte Ausbaustufe | WC Anlage ua

1.1. Projekt Pipeline | letzte Ausbaustufe | WC Anlage ua:

Der Vorsitzende zitiert den Inhalt des Mails von DI Alexander Pfefferkorn vom 23. Jänner 2023 wie folgt:

zusammenfassend noch die Ergebnisse der intensiven Besprechung der letzten Tage betreffend der Stromeinspeisung des WC-Moduls bzw. Food-Truck-Standorts:

Prinzipiell wurden drei Varianten diskutiert:

Variante 1: Einspeisung von Verteilerschrank Seedomizil (Station 29)

Diese Variante wurde bisher verfolgt. Siehe dazu auch bisherige Kostenschätzungen:

- Leitungsverlegung von Station 29 bis Entnahmestelle Foodtruck (Querung L190 besteht bereits in Form eines Hüllrohres): 460 m*
- Errichtung einen Verteilerschranks mit Steckdosenverteiler bei Foodtruck-Standort*
- Leitungsverlegung von Verteilerschrank bis WC/Pumpwerk: 215 m*

Diese Variante ermöglicht eine zukünftige Entnahmemöglichkeit für diverse Aktivitäten südlich des Strandbades (Foodtruck, Gastronomie).

Wichtig: derzeit wurde für eine Gesamtleistung (inkl. WC und Pumpwerk) von 50 kW bei VEN abgesucht.

Gesamtkosten: netto 237.000 EUR

Variante 1a:

identisch Variante 1, jedoch:

Alternativ zur seitens VEN vorgesehenen Leitungsverlegung im Leerrohr wurde in dieser Untervariante wunschgemäß die Verlegung eines erdverlegten Kabels ohne Hüllrohr berücksichtigt. Dadurch könnte eine deutliche Kostenreduktion erzielt werden.

Da die Grabarbeiten in Richtung Strandbad eventuell bereits Ende dieser Woche starten, ist eine sofortige Verfügbarkeit des Kabelmaterials erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein Hüllrohr zu verwenden!

Gesamtkosten: netto 181.000 EUR

Variante 2: Einspeisung von Strandbad – KEINE ZUSATZENTNAHME

Diese Variante bedingt, dass ausschließlich das WC inkl. Pumpwerk an den Bestand angeschlossen werden. Eine Zusatzentnahme (Foodtruck, Gastro, etc.) ist nicht möglich.

Gemäß heutiger Auskunft und Begehung von Dir und Wolfgang Sinz wäre bei dieser Variante ein Anschluss an das Strandbad ohne zusätzliches Erfordernis der Anbindung an des Verteilerschrank Seedomizil möglich. Die Leitungsführung und Durchführung durch das Gebäude dürften etwas aufwändig sein, ist jedoch machbar. Bei dieser Variante wäre nur die

Verlegung eines Kabels zwischen Strandbad und WC/Pumpwerk auf einer Länge von ca. 470 m sowie die hausinterne Adaptierung der Installation erforderlich.

Wichtig: bei dieser Variante ist KEINE (auch zukünftig) Zusatzentnahme möglich.

Gesamtkosten: netto 157.000 EUR (die hausinternen Adaptierungen sind in diesen Kosten nicht berücksichtigt!)

Variante 3: Einspeisung best. Verteilerschrank Melanie (Stadt Bregenz)

Diese Variante zur Einspeisung des WCs vom System der Stadt Bregenz aus wurde geprüft. Aufgrund der fehlenden Reserven infolge der großen Leitungslänge von 940 m und der technischen Unmöglichkeit des Einzugs in die bestehende Leerverrohrung DN75 kann diese Variante nicht weiterverfolgt werden.

Wie bereits mehrfach erwähnt, empfehlen wir nach wie vor die Variante 1 bzw. 1a, um eine zukünftige Flexibilität zu ermöglichen. Die Entscheidung der gewünschten Anschlussleistung obliegt dabei der Gemeinde Lochau, derzeit wurde – wie bereits oben erwähnt – eine Anschlussleistung von 50 kW (Variante 1) bei der VKW angefragt.

Ich bitte Euch um rasche Entscheidung über die gewünschte Vorgangsweise bis Mittwoch, 25.01.2023 damit keine unnötigen Mehrkosten bzw. Stehzeiten verursacht werden und die Arbeiten organisiert werden können. Die Verteilerschränke für das Pumpwerk und die Entnahmestelle beim Foodtruck wurden bereits bestellt.

*Nach eingehender Diskussion genehmigt der Gemeindevorstand sodann gemäß § 60 Abs. 3 Gemeindegesetz im Wege der Dringlichkeit und unter ausdrücklicher Berufung darauf **mehrheitlich** (Abstimmungsverhältnis 3:1) gegen eine Stimme der Fraktion „Die Grünen Leiblachtal Lochau“ die Umsetzung der Variante 1a im Umfang von geschätzt netto € 181.000,00.*

7. Uferverwaltung | Projekt „See- und Hafenanlagen Lochau Neu“ | European | Auslobungskriterien:

Der Vorsitzende berichtet, dass European aufgrund europarechtlicher Bedenken hinsichtlich des geplanten Wettbewerbes für „junge“ Architekten nun nachstehende neue Vorgehensweise vorschlägt:

Schritt 1:

Die Gemeinde Lochau vergibt einen Direktauftrag an European in der Höhe von € 45.000 (50% der Gesamtsumme von European). Diese wickeln den Wettbewerb wie gedacht ab, mit dem Resultat einer Machbarkeitsstudie. Das müsste im Wettbewerb auch so angekündigt werden, damit die Gemeinde später keine Probleme mit dem Nutzungsrecht bekommen.

Schritt 2:

Diese Machbarkeitsstudie ist die Basis für ein angehängtes Verfahren, das ein EU-weiter, offener Wettbewerb laut BVergG ist. Für dieses zweite Verfahren wird European mit den restlichen € 45.000 beauftragt, die Auslobung des Wettbewerbes zu machen und begleiten.

Durch diese Vorgehensweise verlängert sich der Prozess um ca. 6 Monate.

GV. Gerold Kaufmann verlässt vor der Abstimmung die Sitzung.

Nach kurzer Diskussion betreffend die Thematik Bundesvergabegesetz (der Grundeigentümer ist ja die Republik) genehmigt die Gemeindevertretung **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) die oben beschriebene neue Vorgehensweise.

8. Genehmigung der Niederschrift vom 17. Jänner 2023:

Die Niederschrift vom 17. Jänner 2023 wird ohne Änderung und Gegenstimme genehmigt.

9. Festlegung des Stundensatzes betreffend Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung:

Der Vorsitzende bringt den Vorlagebericht der Bildungskoordinatorin vom 21.03.2023 wie folgt zur Kenntnis:

Tarifierhöhung Stundensatz Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung Schulen

Vorbegutachtende Stelle bzw. Gremium:

Bildungs- und Familienausschussobfrau, Bildungskoordinatorin

Kurzbeschreibung des Projektes / Vorhabens:

Die Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung an den Lochauer Schulen wird von der Kinderbetreuung Vorarlberg GmbH organisiert und durchgeführt. Heuer im Sommer wird es erstmal eine leiblachtalweite, gemeinsame Ferienbetreuung für alle Volksschulkinder der 5 Gemeinden an den Standorten Lochau und Hörbranz geben. Damit der Tarif des Stundensatzes in den Standortgemeinden gleich ist, empfehlen wir den Tarif pro Stunde von 1,30 Euro auf 1,40 Euro zu erhöhen.

Ebenfalls empfehlen wir den Tarif des Stundensatzes auch bei der Mittags- und Nachmittagsbetreuung für das Schuljahr 2023/2024 auf 1,40 Euro anzupassen.

Es wird daher der Antrag gestellt, folgenden Beschluss zu fassen:

den Studentarif zu erhöhen

Der Vorsitzende übergibt dann das Wort an GV. Petra Böck, Obfrau des Bildungsausschusses.

Sie führt aus, dass es nach 2 Jahren nunmehr gelungen ist, im Leiblachtal eine gemeinsame Ferienbetreuung zu organisieren. Zudem wird auch eine Förderung dieses Projektes über die Regio-V in Aussicht gestellt.

Die Gemeindevertretung fasst sodann **einstimmig** (Abstimmungsverhältnis 25:0) den Beschluss, den Stundensatz betreffend Mittags-, Nachmittags- und Ferienbetreuung Schulen mit € 1,40 je Stunde festzulegen.

10. Berichte:

Der Vorsitzende berichtet, dass der Unabhängige Sachverständigenrat seine Stellungnahme zum Umwidmungsantrag von Caroline Rupp betreffend Teilflächen der Gst.Nrn. 444/2 und 458/1 übermittelt hat und diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung behandelt wird.

11. Allfälliges:

BM Dr. Frank Matt:

Er ruft in Erinnerung, dass die Pfarre – wie mit Mail vom 17.03.2023 an die Gemeindevertreter avisiert – die geplante Neugestaltung des Friedhofes den Gemeindevertretern vorstellt.

GR. Petra Rührnschopf:

Sie informiert, dass am 02.04.2023 im Pfarrheim der Suppentag abgehalten wird und freut sich auf Kuchenspenden und zahlreichen Besuch.

Weiters spricht sie die Einladung zum Frühlingskonzert des Musikvereines am 15.04.2023 aus.

Schließlich teilt sie mit, dass drei Jungmusikanten des Lochauer Musikvereines beim Wettbewerb „prima la musica“ ausgezeichnet wurden.

EM. Klaus Milz:

Er teilt mit, dass am Donnerstag, 23.03.2023, um 19.00 die Vollversammlung des „Regionalverbandes Leiblachtal - Pfänderrücken“ in Scheidegg stattfindet.

EM Ing. Wolfgang Wendel:

Er macht zum wiederholten Male darauf aufmerksam, dass im Bereich der Verrohrung des Baches beim Objekt Althaus 4 eine Gefahrenstelle besteht, da das Rohr seiner Ansicht nach nicht genügend gesichert ist.

GV. Mag. Markus Rabanser:

Über Fragen teilt der Vorsitzende mit, dass betreffend die Verkehrsführung des Linienbusses beim Schulhof ein Gespräch mit der Fa. Hehle stattgefunden hat und diese die fehlende Umkehrmöglichkeit beanstandet. An einer Lösung wird gearbeitet.

VBM. Christophorus Schmid:

Er stellt fest, dass Informationen zu Veranstaltungen teilweise sehr knapp übermittelt werden und ersucht zukünftig um vorzeitige Übermittlung entsprechender Informationen.

Weiters ersucht er den Vorsitzenden, bei Abwesenheiten ihn als Vertreter entsprechend zu informieren.

Über abschließende Frage teilt der Vorsitzende mit, dass die Erstellung eines Katastrophenschutzplanes grundsätzlich auf Schiene ist und demnächst eine weitere Sitzung stattfinden wird. Bei dieser Gelegenheit ersucht GV. Michael Sinz ihn als Zivilschutzbeauftragten zukünftig zu diesen Sitzungen auch einzuladen.

Schließlich führt der aufgelegte Folder „Tipps für Hundehalter*innen“ zu einer angeregten Diskussion betreffend den Inhalt, sodass eine Überarbeitung angeregt wird.

Ende der Sitzung: 21.06 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mag. Ewald Giesinger
Amtsleiter

Dr. Frank Matt
Bürgermeister

Anlage zur Originalniederschrift:

keine